

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung 7-09

Satzung
über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe
und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;
(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung)
vom 28.06.1993¹, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2019²

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2019 folgende Satzung:

§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Friedhofverwaltung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Gräbern wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Einzelbeträgen und den tatsächlich entstandenen Auslagen für Leistungen Dritter, die von der Stadt vermittelt werden.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) die Durchführung der Bestattung beantragt,
 - c) sich der Stadt gegenüber zur Übernahme verpflichtet,
 - d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt,
 - e) Einrichtungen der städt. Friedhöfe benutzt und
 - f) eine sonstige Leistung der Friedhofverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Bei sogenannten Sozialfällen hat der Gebührensschuldner eine Bescheinigung des Sozialamtes der Stadt Ludwigshafen vorzulegen, dass dieses Amt die Gebühren zahlt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Eine nicht rechtzeitig gezahlte Gebühr wird kostenpflichtig angemahnt.

¹ Amtsblatt Nr. 46 vom 30.06.1993

² Amtsblatt Nr. 16 vom 13.03.2019 mit Wirkung 14.03.2019

(4) Nach erfolgloser Mahnung wird die Gebühr im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 4
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 30.06.1992 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 28.06.1993

gez. Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

**Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch
Satzung vom 11.02.2019³ mit Wirkung zum 14.03.2019**

I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung

1.	Sargbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	881,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	441,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	73,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	391,00 EUR
1.5	tieferer Ausschachtung eines Erdfamiliengrabes	193,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	367,00 EUR

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	162,00 EUR
1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	89,00 EUR
1.3	Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	61,00 EUR
1.4	Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	51,00 EUR
2.	Trauerhallenbenutzung	
2.1	mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten	384,00 EUR
2.2	ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	358,00 EUR
2.3	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	143,00 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	126,00 EUR

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1.	Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	
1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.816,00 EUR
1.2	Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.339,00 EUR
1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.041,00 EUR
1.4	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.564,00 EUR
1.5	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.51	im Hauptfriedhof	2.660,00 EUR
1.52	auf dem Friedhof Mundenheim	2.261,00 EUR
1.6	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.713,00 EUR
1.7	Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	911,00 EUR
1.8	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.572,00 EUR
1.9	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnen gemeinschaftsanlagen	1.825,00 EUR

³ Amtsblatt Nr. 16 vom 13.03.2019 mit Wirkung 14.03.2019

- 1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.
- 1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.
- 1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.
2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte:
- 2.1 Wahlgrab an einem Gemeinschaftsbaum 1.283,00 EUR
- 2.2 Wahlgrab als Familienbaum 9.620,00 EUR
- 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.
3. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld
- 3.1 Erdgrabstätte 2.830,00 EUR
- 3.2 Urnengrabstätte 1.631,00 EUR
4. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern
- 4.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) 42,00 EUR
5. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern
- 5.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes 259,00 EUR
- 5.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes 191,00 EUR
- 5.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele 151,00 EUR
- 5.4 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte
Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechtes erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.
6. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab
- 6.1 Reihengrab für Erdbestattungen
- 6.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.046,00 EUR
- 6.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 378,00 EUR
- 6.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen 565,00 EUR

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
- 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.046,00 EUR
- 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 523,00 EUR
- 1.3 Urnen 276,00 EUR

- 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
- 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 - 1.3 auf ein Viertel.

V. Grabzeichen

Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 52,00 EUR

VI. sonstige Gebühren

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 281,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro.
3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres 52,00 EUR